

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 18.06.1923

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1923.) 45. Stück.

Inhalt:

Nr. 152. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betr. Abhaltung einer Abschlußprüfung.

Nr. 152.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Abhaltung einer Abschlußprüfung.

Oldenburg, den 7. Juni 1923.

Zweck der Prüfung ist, jungen Leuten, die sich selbstständig oder durch Privatunterricht eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung angeeignet haben, die Möglichkeit zu geben, den Abschluß ihrer Ausbildung darzutun und das durch die nachfolgende Prüfungsordnung näher bestimmte Maß von Kenntnissen nachzuweisen.

Das von einem staatlichen Prüfungsausschuß, vor dem die Prüfung abzulegen ist, ausgestellte Abschlußzeugnis gewährt im öffentlichen Dienste des Freistaats Oldenburg dieselben Berechtigungen, wie früher das durch eine Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworbene Zeugnis der wissen-

schaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst; die Reise für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt gewährt es nicht.

Prüfungsordnung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden geprüft im Deutschen, in einer neueren Fremdsprache, und zwar nach Wahl des Prüflings im Englischen, Spanischen, Italienischen oder Französischen, in Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie. Auf Wunsch des Prüflings kann sich die Prüfung auf eine zweite neuere Sprache oder neben der neueren Sprache auf das Lateinische erstrecken.

§ 2.

Als Zielforderungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen gelten folgende:

1. In der deutschen Sprache muß der Prüfling ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema übersichtlich zu gliedern und in annähernd fehlerfreier Sprache, insbesondere ohne erhebliche Verstöße gegen Grammatik und Rechtschreibung, schriftlich zu bearbeiten imstande sein. Mündlich muß er in sprachrichtiger und klarer Darstellung hinreichend geübt sein. Neben der Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundzügen der deutschen Literatur und den großen deutschen Klassikern wird Belesenheit in bedeutsamen Dichtwerken des 19. Jahrhunderts, namentlich der klassischen Literatur, gefordert. Auch muß er das Notwendigste über Dichtungsarten und Dichtungsformen kennen.

2. In der neueren Fremdsprache wird gefordert: richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Vertrautheit mit der regelmäßigen Formenlehre, den wichtigeren Erscheinungen der unregelmäßigen Formenlehre und den praktisch wichtigsten syntaktischen Gesetzen. Der Prüfling muß Stellen aus

leichter Prosa mündlich in gutes Deutsch übertragen und einen kurzen und einfachen deutschen Text ohne gröbere Fehler schriftlich in die Fremdsprache übersetzen oder eine einfachere freie Arbeit in der Fremdsprache anfertigen können. Auch muß er imstande sein, leichtere fremdsprachliche Fragen in derselben Sprache mit einiger Geläufigkeit zu beantworten.

3. In der lateinischen Sprache muß der Prüfling quantitativ richtig aussprechen, in der Formenlehre sichere Kenntnisse besitzen sowie mit den wichtigsten Regeln der Satzlehre hinreichend bekannt sein. Eine von besonderen Schwierigkeiten freie Stelle aus Caesar muß er schriftlich ohne gröbere Fehler in gutes Deutsch übertragen und auch mündlich ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können.

4. In der Geschichte wird eine auf der Erkenntnis der Zusammenhänge beruhende Bekanntschaft mit den Hauptlinien der politischen Entwicklung des deutschen Volkes bis zum 19. Jahrhundert sowie mit den bedeutenderen Erscheinungen auf kulturellem Gebiete (Rittertum, Mönchtum, Reformation, Kunst usw.) verlangt. Für das 19. Jahrhundert wird eine genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, der äußeren und inneren Politik sowie des Lebenswerkes führender Männer gefordert, ferner Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Reichsverfassung und den wichtigsten Gebieten der Staatsbürgerkunde.

5. In der Erdkunde muß der Prüfling das Notwendigste aus der mathematischen Geographie und das Wichtigste über die physischen Verhältnisse und die politische Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mitteleuropa kennen. Auch muß er über die weltwirtschaftliche Bedeutung der europäischen Länder und der wichtigsten außereuropäischen Kulturländer unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Deutschen Reiche Bescheid wissen und von den wichtigsten Handels- und Verkehrswegen genügende Kenntnis besitzen.

6. In der Mathematik hat der Prüfling nachzuweisen:

a) Arithmetik: Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, Bekanntschaft mit der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung; Fertigkeit im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Kenntniss der Lehre von den Proportionen; Geübtheit in der Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Größen (numerische und eingekleidete Gleichungen) und einfacher quadratischer Gleichungen mit einer Unbekannten (numerische und eingekleidete Gleichungen); Kenntniss der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, Übung im Quadratwurzelausziehen aus bestimmten und allgemeinen Zahlen.

b) Geometrie:

1. Planimetrie: Kenntniss der Lehre von den Geraden, Winkeln, Dreiecken, Parallelogrammen und vom Kreise; vom Flächeninhalt und von der Flächengleichheit von Figuren, des Pythagoreischen Lehrsatzes, der Ähnlichkeitslehre, Proportionalität gerader Linien am Kreise, stetigen Teilung, der regelmäßigen Vielecke, Berechnung der Zahl π , des Umfanges und Inhaltes des Kreises; der einfachsten Anwendungen der Algebra auf die Geometrie; Übung in der Lösung von Konstruktionsaufgaben.
2. Stereometrie: Kenntniss der einfachen Körper nebst Berechnung von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

7. In der Naturlehre muß der Prüfling auf folgenden Gebieten ausreichende Kenntniss besitzen:

a) Physik: Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, allgemeine Eigenschaften der Körper; Wärmelehre; Akustik; Optik; Magnetismus; Elektrizität.

Aus diesen Gebieten muß er die grundlegenden und wichtigsten Erscheinungen kennen, vornehmlich solche, die im täglichen Leben vorkommen.

- b) Chemie: Die wichtigsten Eigenschaften und das Vorkommen der Metalloide; Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff; Chlor, Jod; Schwefel, Phosphor; Kohlenstoff, Silicium. —

Die atmosphärische Luft.

Die wichtigsten Eigenschaften und das Vorkommen der Metalle Natrium, Kalium, Calcium, Aluminium, Kupfer, Eisen, Magnesium, Zink, Zinn, Blei, Quecksilber, Gold, Silber, Platin.

Die wichtigsten Oxide, Sulfide und Salze der vorstehenden Elemente.

Leuchtgasbereitung; natürliche und künstliche Farbstoffe; Nahrungs- und Genußmittel; künstliche Düngemittel (hiervon das Grundlegende und Wichtigste).

Die wichtigsten Mineralien.

§ 3.

Der Prüfungsausschuß wird vom Ministerium der Kirchen und Schulen jeweilig auf 3 Jahre ernannt und besteht aus einem staatlichen Regierungsvertreter als Vorsitzenden, dem Direktor des staatlichen Reformrealgymnasiums in Oldenburg und so vielen Fachlehrern als erforderlich sind.

§ 4.

Die Prüfung findet im Januar jeden Jahres in Oldenburg unter dem Vorsitz eines Regierungsvertreters für die Reifeprüfungen statt, der im Behinderungsfalle durch den Direktor vertreten werden kann.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung hat spätestens bis zum 1. Dezember beim Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen zu erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein selbstgefertigter Lebenslauf,
3. die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht; aus diesen Zeugnissen muß über die Dauer und Umfang des Unterrichts sowie über das erreichte Lehrziel das Erforderliche zu ersehen sein;
4. das Abgangszeugnis einer vom Prüfling etwa besuchten öffentlichen höheren Lehranstalt;
5. ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit seit dem Verlassen einer öffentlichen Schule.

Bei der Meldung ist anzugeben, in welcher fremden Sprache der Bewerber geprüft zu werden wünscht (§ 1) sowie ferner, ob und wo er sich schon früher der gleichen oder einer entsprechenden Prüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig mit der Meldung sind die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren an das Sekretariat einzuzahlen; diese werden nach Abzug der Kosten zurückerstattet; falls die Zulassung zur Prüfung versagt werden muß (§ 6) oder die Meldung vor dem Eintritt in die Prüfung zurückgezogen worden ist oder der Prüfling durch Krankheit oder außerordentliche Umstände am Eintritt in die Prüfung verhindert worden ist.

§ 6.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur,

1. wenn der Bewerber dem Freistaate Oldenburg angehört oder wenn seine Eltern oder gesetzlichen Vertreter im Freistaate wohnen, und ferner,
2. wenn alle in § 5 angegebenen Bedingungen erfüllt und die erforderlichen Nachweisungen als ausreichend befunden worden sind.

In besonders begründeten Fällen kann das Ministerium der Kirchen und Schulen eine Ausnahme von der unter 1 genannten Bedingung gewähren.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt, die in den Amtsblättern der drei Landesteile im November bekanntgegeben werden. Die mündliche Prüfung wird in der Regel eine Woche später anberaumt; wenn die Zahl der Prüflinge nur klein ist, kann sie sofort im Anschluß an die mündliche Prüfung am dritten Tage abgehalten werden. Das Nähere wird den Prüflingen beim Eintritt in die Prüfung vom Direktor mitgeteilt.

§ 8.

Zur schriftlichen Prüfung gehören:

1. die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes;
2. eine Übersetzung in die gewählte neuere Fremdsprache (§ 1) oder eine freie Arbeit, und falls der Prüfling in einer weiteren Fremdsprache geprüft zu werden wünscht, eine entsprechende Arbeit in dieser Fremdsprache;
3. die Lösung von zwei Aufgaben aus der Mathematik, je einer aus der Arithmetik und der Geometrie.

Die mündliche Prüfung umfaßt sämtliche in § 1 genannten Prüfungsgegenstände. Die Anforderungen ergeben sich aus § 2. Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Grade „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ zu verwenden.

§ 9.

Für den deutschen Aufsatz, in dem eine von drei zur Wahl gestellten Aufgaben zu bearbeiten ist, werden 5 Stunden, für die anderen schriftlichen Arbeiten je 2¹/₂ Stunden (ausschließlich der für das Diktieren der Aufgabe erforderlichen Zeit) bestimmt.

§ 10.

Wenn mehr als 2 der geforderten Prüfungsarbeiten den Grad „mangelhaft“ oder 2 Prüfungsarbeiten „ungenügend“ erhalten haben, ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen; desgleichen auf jeden Fall dann, wenn der Prüfungsaufsatz als „ungenügend“ beurteilt werden mußte. Wer sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, wird ebenfalls zurückgewiesen.

Die Zurückweisung ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten.

§ 11.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsgegenständen wenigstens „genügend“ lautet. Mangelhafte Leistungen in dem einen oder anderen Gegenstand können durch wenigstens gute Leistungen in dem einen oder anderen als ausgeglichen angesehen und das Abschlußzeugnis erteilt werden, wenn nach dem Gesamtergebnis der Prüfung anzunehmen ist, daß der Prüfling den erforderlichen Bildungsgrad besitzt. Erhält er in einem Prüfungsgegenstand den Grad „ungenügend“ oder in mehr als zwei Gegenständen den Grad „mangelhaft“, so ist die Prüfung als nicht bestanden anzusehen.

§ 12.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein „Abschlußzeugnis“ nach dem angefügten Muster, das vom Vorsitzenden und denjenigen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben ist, die an der Prüfung des Betreffenden beteiligt gewesen sind.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie nur einmal wiederholen.

§ 13.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtung der Prüfung kommen, soweit nicht in Vorstehendem etwas anderes be-

stimmt ist, die Vorschriften der Prüfungsordnungen an den höheren Schulen zur Anwendung.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen im Januar 1924 zum ersten Male zur Anwendung. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1920, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung an Stelle der Prüfung nach § 91 der Wehrordnung werden aufgehoben. Doch kann den Prüflingen letztmalig im Januar 1924 auf ausreichend begründeten Antrag gestattet werden, die Prüfung noch nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung abzulegen.

Oldenburg, den 7. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Zeugnis

über die bestandene Abschlußprüfung.

geboren den 19 . . . zu
 ist, nachdem die von ihm über seinen Bildungsgang gegebenen
 Nachweisungen als ausreichend befunden worden sind, zur
 Abschlußprüfung auf Grund der Ministerialbekanntmachung
 vom 18. Juni 1923 zugelassen worden.

I. Sittliches Betragen:

II. Kenntnisse und Leistungen:

Deutsch
 Englisch
 Spanisch
 Italienisch
 Französisch
 Lateinisch
 Geschichte
 Erdkunde
 Mathematik
 Physik
 Chemie

Die Prüfung ist bestanden.

Oldenburg, den 19 . . .

(Siegel)

Der staatliche Prüfungsausschuß.

. Regierungsvertreter.

Anmerkung. Dieses Abschlußprüfungszeugnis gewährt im öffentlichen Dienste des Freistaats Oldenburg dieselben Berechtigungen, wie das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nach § 92 der Wehrordnung vom 22. November 1888.